

Personenname und Recht

Dieter Schwab

I. Der lange Weg des Namens zum Recht

I. Name und Sitte

Die Phänomene „Name“ und „Recht“ brauchten eine lange Wegstrecke, um zueinander zu finden. Zwar spielt der Name der Person seit Urzeiten eine elementare Rolle, er hat, wie uns die Namensforscher versichern, eine magische Bedeutung.¹ Doch war die Namengebung sehr lange eine Angelegenheit der Sitte.² In christlicher Zeit bürgerte es sich nach Aufkommen der Kindertaufe ein, dass das Neugeborene auf den Namen eines oder einer Heiligen getauft wurde.³ Fortan trug die Person diesen Namen, wenn sie nicht ins Kloster ging oder Papst wurde und damit einen neuen Namen erhielt.

Auch als der Usus aufkam, dem Taufnamen – den wir heute Vornamen nennen – einen weiteren Namen hinzuzufügen („Geschlechtsname“, „Familienname“, „Nachname“), finden wir kein Namensrecht in dem Sinn, wie wir es heute verstehen würden: Es fehlte an Rechtsvorschriften über die Zuordnung oder den erlaubten oder unerlaubten Gebrauch des Familiennamens. Nach den vorliegenden Forschungen kam der Gebrauch von Geschlechtsnamen im deutschen Sprachraum seit dem Hochmittelalter zunächst im Adel auf, dann auch im Bürgertum in den Städten.⁴ Doch Rechtsvorschriften kümmerten

¹ Das kommt u.a. im häufigen Gottes- und Heiligenbezug der Namengebung zum Ausdruck, s. MITTERAUER 2011: 27ff.

² Der Vortrag beschränkt sich – dem Programm der Tagung zufolge – ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum.

³ Auch dies nach einer längeren Entwicklung, s. MITTERAUER 2011: 70.

⁴ Näheres zur Geschichte des Personennamens im deutschen Kulturbereich: WIARDA 1800, dort zum Aufkommen der Geschlechtsnamen 121ff.; BACH ²1953, dort zum Aufkommen der Geschlechtsnamen 76ff.; BAUER ²1998: 147ff.; GOTTSCHALD ⁶2006: 74; LOCKEMANN 1984; DUVE 2003.

sich um all das nicht. Gewiss ging der Familienname, nachdem er einmal aufgekomen war, auf die nächste Generation über. Gewiss trug die Ehefrau gewöhnlich – nicht immer!⁵ – den Geschlechtsnamen ihres Ehemannes, bisweilen mit einer geschlechtsbezogenen Endung („Kramerin“, „Müllerin“ etc.). Das war aber keine Frage von Rechtsvorschriften, sondern der gesellschaftlichen Sitte.

Freilich kann man, wie Mitterauer, auch den geübten Brauch dem Phänomen „Recht“ zuordnen. Mitterauer sieht für die Zeit vor Aufkommen der modernen Staatlichkeit die „Normen des Namenswesens von unterschiedlicher Geltungskraft und Reichweite“ im „Spektrum zwischen Brauch und Recht“ (MITTERAUER 2011: 159). Indes fehlt es in unserem geschichtlichen Raum lange Zeit an textlich überlieferten Rechtsquellen zur Namensführung.

Die Frage *unerlaubter Namengebung* scheint sich als Problem erst in der Reformation gestellt zu haben. Die Bekämpfung der Heiligenverehrung, vor allem durch den Calvinismus, führte zu Verboten, Taufnamen zu geben, die diesem Ziel widersprachen. Auch alle Namen, die nur im Gottesdienst und von Priestern genannt werden, und alle Namen, die Gott bezeichnen und sich auf Christus beziehen, waren nach einer Verordnung Calvins aus dem Jahre 1546 verboten (MITTERAUER 2011: 160) – es ergibt sich somit ein Zusammenhang zwischen dem Verbot der Gotteslästerung und der Namengebung. Die katholische Seite antwortete, wenngleich mit zeitlichem Abstand, mit dem Gebot an die Pfarrer, die Kinder auf christliche Heiligennamen zu taufen.⁶ Ein „Namensrecht“ ist auch dies nicht: Es sind theologisch motivierte Begrenzungen der freien Namenswahl – man kann darin Vorläufer der späteren staatlichen Bemühungen sehen, der Willkür der Eltern bei der Benennung ihrer Kinder Grenzen zu setzen.

Auch das römische Recht, das seit dem Spätmittelalter in Deutschland als allgemeines Rechtssystem rezipiert wurde, gab zur Entwicklung eines Namensrechts keinen nachhaltigen Anstoß. Von den Kaisern Diokletian und Maximian⁷ ist eine Konstitution überliefert, die besagt: So wie die anfängliche Bestimmung des Namens frei ist, so schadet auch die Namensänderung den Unschuldigen nicht:

Sicut initio nominis cognominis praenominis recognoscendi singulos imposito privatim libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare

⁵ Einzelheiten bei BACH ²1953: 208–209.

⁶ *Rituale Romanum* des Papstes Pius V. von 1614, nach MITTERAUER 2011: 163.

⁷ Regierungszeit 284/286–305 n.Chr.

itaque nomen sive praenomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es, secundum ea quae saepe statuta sunt minime prohiberis, nulli ex hoc praeiudicio future.⁸

Auf diese Bestimmung stützten sich jahrhundertlang die Juristen: Wahl und Wechsel des Namens sind frei, Namensänderung ist nur verboten, wenn sie zu betrügerischen Zwecken geschieht. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ist Namensmissbrauch in den einschlägigen Strafnormen ein Unterfall des Betrugs (*falsum*). Das Rechtsobjekt ist bei diesen Strafnormen nicht der Name selbst, sondern das Vermögen, das vor betrügerischer Schädigung geschützt werden soll: Es besteht Namensfreiheit. Immerhin ist der Name in der genannten Konstitution zum Gegenstand einer rechtlichen Aussage gemacht – der Name wird Terminus des Rechts.

2. Tendenzen zur Bildung eines Namensrechts

Im Verlaufe der Neuzeit machten sich unterschiedliche Interessen geltend, die schließlich zur Bildung eines eigentlichen Namensrechts führen.⁹ *Erstens*: Der Staat wollte zuverlässiger als bisher seine Untertanen identifizieren können („Identifikationsinteresse des Staates“). *Zweitens*: Der Staat verfolgte das Ziel, mit Hilfe einer rechtlichen Fixierung der Personennamen die familiär-ständische Ordnung zu sichern („Ordnungsinteresse des Staates“). *Drittens*: Bei den Namensträgern selbst entstand schließlich das Interesse, den Personennamen als Zeichen der eigenen Identität und Individualität zugeordnet zu erhalten und ein eigenes Recht an ihrem Namen in Anspruch zu nehmen. Diese Impulse seien kurz erläutert.

2.1. Das Identifizierungsinteresse des Staates

Das Interesse des neuzeitlichen Staates an der sicheren Identifizierung seiner Untertanen liegt auf der Hand. Es geht um Steuern und Abgaben, seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht um die Erfassung der zu rekrutierenden Männer und um vieles mehr – wir befinden uns in der Zeit einer ausgreifenden Staatsverwaltung.

⁸ Corpus Juris Civilis, C 9.25.

⁹ Zur nachfolgend beschriebenen Entwicklung grundlegend KLIPPEL 1985: 37ff.

Die ersten Verordnungen ergingen gegen willkürliche Namenswechsel: „Es gebührt Niemand im Lande, seinen angeborenen Namen ohne Landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern“, sagt eine bayerische Verordnung vom 12. März 1677.¹⁰ Derartige Vorschriften tauchen auch in anderen Staaten auf. Ein Zwang zur Führung des korrekten Namens ging zudem von den Zensurvorschriften aus, da viele system- und kulturkritische Schriften anonym, unter Pseudonym oder falschem Namen und auch unter Verschleierung des Verlegers und Druckorts erscheinen. Das wollte die staatliche Zensur verhindern.¹¹

Im 19. Jahrhundert wurde die Verrechtlichung der Gesellschaft vorangetrieben. Der Staat ging dazu über, die auf seinem Gebiet lebenden Individuen zuverlässiger zu erfassen. Freilich führten die deutschen Staaten bis ins 19. Jahrhundert hinein keine Geburten- oder Namensregister;¹² man verließ sich auf die Taufbücher, die von den Kirchen verwaltet wurden. Wir finden aber nun vermehrt polizeilich-organisatorische Vorschriften, die sich gegen das Führen fremder oder erdichteter Namen wenden.¹³ Die Person wurde nun per Rechtsvorschrift an einen Namen gebunden. Eine großhessische Verordnung von 1832 geht so weit, Personen gleichen Namens, die an einem Ort leben, vorzuschreiben, ihrem Namen eine zu Lebzeiten nicht mehr abänderbare Zahl hinzuzufügen („Maier 1“ etc.).¹⁴ Die im 19. Jahrhunderts vermehrt erlassenen Vorschriften dieser Art bedeuten zunächst nicht, dass den Namensträgern ein eigenes Recht auf ihren Namen zugestanden würde. Es ging um die verlässliche Erfassung der Bevölkerung.

2.2. Die Sicherung der ständisch-familiären Ordnung

Der zweite Impuls für die Ausbildung eines rechtlich geordneten Namenswesens ging von dem Interesse an der Sicherung der familiären Ordnung in einer ständisch gegliederten Gesellschaft aus. Der Schutz des Namens steht im

¹⁰ Nach KLIPPEL 1985:40, Fn.13.

¹¹ Vgl. nur Preußisches Pressegesetz vom 12.5.1851 (Gesetzsammlung 1851 S. 273) § 7 Abs. 1 „Auf jeder Druckschrift muss der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein“, beim Selbstverlag auch der Name des Verfassers oder Herausgebers.

¹² Reichsgesetzliche Einführung der Personenstandsbücher erst durch das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ (Personenstandsgesetz) vom 6.2.1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 23).

¹³ Nachweise bei KLIPPEL 1985: 41ff.

¹⁴ Nach KLIPPEL 1985: 43.

Kontext mit dem Schutz der Statusmerkmale – Adelstitel, Familienwappen, Name vornehmer Familien. Dabei ging es weniger um den Schutz des einzelnen Namensträgers, bekämpft wurde die *Anmaßung eines falschen Familienstatus*, wie aus dem Bayerischen Kriminalcodex von 1751 bildhaft hervorgeht: „Zum Exempel da man auf obgedachte Weis mit Veränderung seines Namens, oder selbstiger Beylegung allerhand unbefugter Tituln, Würden, Wappen und dergleichen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschiebt...“ fällt man unter den Betrugstatbestand.¹⁵ Im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 tritt der Schutz der Familie ganz in den Vordergrund. Bestraft wird „ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt“¹⁶ – hier ist vom Namen gar nicht die Rede, doch ist die Usurpation einer fremden Familienzugehörigkeit ohne Benutzung des Geschlechtsnamens kaum möglich. Namensschutz stellt sich demgemäß als Schutz der ständischen Ordnung dar.

Auf diesem Hintergrund lässt sich auch nachvollziehen, dass der Staat begann, allgemeine Vorschriften über den Familiennamen aufzustellen. Die Familienverhältnisse sollten sich in der Namensführung widerspiegeln. Nun erst wurde *rechtlich* verordnet, dass die Ehefrau den Familiennamen ihres Mannes und die ehelichen Kinder den Familiennamen ihres Vaters tragen sollten. Was einst Sitte war, wurde nun rechtlicher Status. Das familiäre Namensrecht ist, soweit ich sehe, eine Errungenschaft der Kodifikationen der Aufklärung. Dabei ist der Zusammenhang mit Stand und Status der Person offenbar. Der Name ist Teil einer umfassenderen Rechtsstellung als Mitglied der Familie. Mit der Heirat tritt die Frau in die Familie des Ehemannes ein, erhält von daher ihren Status. Das soll sich im Namen als Teil dieser Rechtsstellung spiegeln. So sagt der Bayerische Zivilkodex von 1756: Jede Frau „tritt in den Stand, Charakter, Würde, Familie und das Forum ihres Ehegatten ... ein“.¹⁷ Von „Namen“ ist hier nicht die Rede; der Kommentar des Gesetzeschöpfers Kreittmayr fügt aber hinzu: Dieses ist „die Ursach, warum die Frau ihren Geschlechts-Namen nicht mehr beybehalt, oder solchen wenigst mit den Worten ‘Gebohrene N.N.’ dem von ihrem Mann erlangten Namen nachsetzt“.¹⁸ Die Übernahme des Namens hängt nach dieser Vorstellung mit der

¹⁵ Novus Codex Juris Bavarici Criminalis, München 1751, Teil 1 Kap. 9 § 2.

¹⁶ Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, München 1813, Art. 391.

¹⁷ Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, München 1756, Teil 1 Kap.6 § 12 Nr.5.

¹⁸ Wigolaeus Xaverius Aloysius Freiherr von KREITTMAYR AUF OFFENSTETTEN, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 1756, zit. nach Ausgabe München 1759, Teil I Kap.VI § 12 Nr. 5.6.7.8.

Übernahme des Standes der ehemännlichen Familie zusammen.¹⁹ Es geht wohlgermerkt nicht, wie heute, um einen *gemeinsamen* Ehenamen, sondern um die Erstreckung des Mannesnamens auf die Frau.

So verstehen sich auch die Regelungen der preußischen und österreichischen Kodifikationen. „Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“ formuliert das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794.²⁰ „Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes“, sagt § 92 S.1 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811.²¹ Von einem „Ehenamen“ ist nicht die Rede. Deshalb erhalten die ehelichen Kinder auch nicht den Ehenamen ihrer *Eltern*, sondern „*erlangen*“ oder „*führen*“ den Namen ihres *Vaters*, wie die genannten Gesetzbücher übereinstimmend bekunden.²² So ist auch noch der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von 1896: Die Frau „*erhält*“ den Familiennamen des Mannes, das eheliche Kind „*erhält*“ den Familiennamen des *Vaters*.²³ Das nichteheliche Kind freilich „*erhält*“ den Mutternamen,²⁴ weil es in der Familie der Mutter verbleibt.²⁵

Dieses familiäre Namensrecht musste zwangsläufig seine Grundlage verlieren, als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter seinen Siegeszug antrat. Das Ergebnis wird sein, dass der Name der Ehefrau nicht mehr vom Mann abgeleitet wird, sondern aus dem Eherecht selbst ein eigenständiges Namensrecht für beide Ehegatten entsteht – dazu später.

¹⁹ Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (BGB) kennt diesen Zusammenhang nicht mehr, siehe Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1888, Bd. 4, 106.

²⁰ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), Berlin 1794, Teil II Titel 1 § 192.

²¹ Ursprüngliche Fassung. Ähnlich schon § 49 des Josephinischen Gesetzbuchs vom 1.11.1786.

²² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB), Wien 1811, § 146; ALR Teil II Titel 2 § 58 (beschränkt auf Kinder aus Ehen zur rechten Hand).

²³ §§ 1355, 1616 BGB (ursprüngliche Fassung).

²⁴ § 1706 Abs. 1 BGB (ursprüngliche Fassung).

²⁵ § 1795 BGB (ursprüngliche Fassung): Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und ihren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

2.3. Die Interessen der Namensträger

Der dritte Impuls zur Entwicklung des Namensrechts geht von den Interessen der Namensträger selbst aus und hat mit der wirtschaftlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert zu tun. Wir befinden uns im Zeitalter der Industrialisierung, der Entstehung von Massenmärkten, wo der Name als Kennzeichen eines Unternehmens oder eines Unternehmensprodukts eine immer größere Rolle spielt. Industrielle Produktion und ausgedehnter Handel lassen das Bedürfnis für den Handelsnamen, die „Firma“, entstehen, deren Festlegung sowohl im Interesse eines geordneten Marktes als auch des betroffenen Wirtschaftssubjekts liegt. Niemand soll das Ansehen eines Produzenten oder Händlers durch Gebrauch von dessen Handelsnamen usurpieren können. So bestraft das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 denjenigen, der Waren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wesentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waren in den Verkehr bringt.²⁶

Der Name wird Träger eines wirtschaftlichen Wertes. Der Staat organisiert auch im eigenen, also staatswirtschaftlichen Interesse einen handels- und gewerberechtlichen Firmenschutz. Diesem dient die Errichtung von Handelsregistern, in welche die Handelsnamen einzutragen sind, so ist es schon nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Mit dem Schutz der Handelsfirma geht im 19. Jahrhundert der Schutz des Warenzeichens Hand in Hand.

Das Recht des Personennamens steht mit dem Firmenrecht insofern in Verbindung, als die Firma zunächst nicht beliebig benannt werden durfte, sondern an die Familiennamen der Kaufleute oder der Gesellschafter gebunden war.²⁷ So kam der Firmenschutz – jedenfalls im wirtschaftlichen Bereich – auch dem Familiennamen zugute. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war anerkannt, dass mit dem Firmenrecht nicht nur Staatsinteressen geschützt sein sollen, sondern auch die Interessen der Namenssubjekte selbst. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1869 gewährte folgerichtig dem Inhaber eines Handelsnamens zivilrechtliche Schutzansprüche: Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann

²⁶ Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Preußische Gesetzsammlung 1851 101ff.).

²⁷ Z.B. Art. 16 Abs. 1, Art. 17 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 5. Juni 1869.

den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.²⁸

Zwangsläufig stellte sich die Frage, warum das, was für den Handelsnamen recht ist, nicht auch für den Namen der Person im Allgemeinen gelten soll. Das 19. Jahrhundert entfaltete, gegen den Widerstand der traditionellen Jurisprudenz, die Theorie der Persönlichkeitsrechte,²⁹ in deren Bannkreis auch das Namensrecht geriet: Name ist nicht nur Identifikationsmittel des Staates, nicht nur Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Interessen, sondern auch ein Element der Persönlichkeit, es dient der Selbstidentifikation, der Selbstbestimmung, der Entfaltung der Persönlichkeit im sozialen Raum. Daher lag es nahe, dem Einzelnen auf seinen Namen, der ihm nunmehr vom öffentlichen Recht zugeordnet wurde, ein absolutes Privatrecht einzuräumen, das gegen Verletzungen durch Dritte zivilrechtlich zu schützen ist.

3. Das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches

Als das zweite deutsche Kaiserreich sein Privatrecht kodifizierte, war es so weit: Das BGB von 1896 fügte in das allgemeine Personenrecht eine Schutzvorschrift für den Namen ein (§ 12 BGB), die bis heute unverändert gilt. „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“ Diese Regelung darf als modern gelten. Die Entwürfe zum Gesetzbuch hatten den Schutz des Namens zunächst nicht vorgesehen. Das erregte die öffentliche wie interne Kritik, der schließlich Rechnung getragen wurde.³⁰

Der so geschaffene privatrechtliche Namensschutz geht deutlich über den Schutz bloßer kommerzieller Interessen und auch über den Schutz der ständisch-familiären Ordnung hinaus: Das Namensrecht steht *jedem Individuum* zu, weil es im Persönlichkeitsrecht wurzelt. Dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des § 12 BGB wird die Rechtsprechung die Sanktion des Schadensersatzanspruchs hinzufügen.

²⁸ Art. 27 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

²⁹ Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts LEUZE 1959: 503ff.

³⁰ Zur Entstehungsgeschichte des § 12 BGB: KLIPPEL 1985: 238 ff.

Einmal im Gesetzbuch festgehalten, erfuhr das so kodifizierte subjektive Namensrecht im 20. und 21. Jahrhundert nach zögernden Anfängen eine erstaunliche Entfaltung. Während man, wie sich aus den Vorarbeiten ergibt, zunächst vor allem an den Schutz des *Familiennamens* gedacht hatte, wurde alsbald auch der *Vorname* einbezogen³¹ – erst die Kombination beider gewährt gewöhnlich eine gewisse Unterscheidungskraft. Der Namensbegriff wurde nicht eng aufgefasst: Schon vor den Adelsgesetzen der Weimarer Republik wurde anerkannt, dass auch Adelstitel und Adelswappen in den Namensschutz einbezogen waren.³²

Ein wichtiger Schritt war sodann die Einbeziehung des Namens *juristischer Personen* in den Namensschutz. Zunächst war die Frage streitig gewesen.³³ Soweit es um Handelsgesellschaften ging, schien der Schutz der Firma im Handelsgesetzbuch eine solche Ausdehnung überflüssig zu machen. Das half aber nicht den Idealvereinen, die keinen Zugang zum Handelsregister hatten. Die Rechtsprechung entschied sich auch hier für die Ausweitung des Namensschutzes. So erhielt der „Verein für deutsche Schäferhunde“ 1910 den Schutz seines Namens zugesprochen,³⁴ bald darauf auch der nicht rechtsfähige Gesangverein „Germania“.³⁵ Dass den juristischen Personen der Namensschutz zuerkannt wurde, war für die weitere Entwicklung ein entscheidender Schritt.³⁶ Denn da Vereinsnamen nicht an Personennamen gebunden waren, war somit klargestellt, dass sich der Namensschutz nicht auf diejenigen Namen beschränkte, welche die amtlichen Personenstandsbücher auswiesen – der Namensschutz überschritt den Bereich des „amtlichen“ Eigennamens.

Auf dieser Linie lag es, dass die Rechtsprechung den Schutz des Namens auch dem *Pseudonym* zuerkannte und ihn damit von der öffentlich-rechtlichen Namensregistrierung ablöste. Damit gewann das Namensrecht einen sehr viel größeren Anwendungsbereich als vielleicht ursprünglich gedacht. Die Frage des Namensschutzes von Pseudonymen war allerdings unter den

³¹ Ebd.: 253.

³² Entscheidungen des Reichsgerichts, Juristische Wochenschrift (JW) 1904, 53; JW 1905, 66.

³³ Streitstand bei KLIPPEL 1985: 566.

³⁴ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Bd. 74, 114.

³⁵ RGZ Bd. 78, 101.

³⁶ Zum Ganzen KLIPPEL 1985: 305ff. § 12 wurde schließlich auch auf die Firma angewendet, RGZ Bd. 117, 215ff.; Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 14, 155 (*Farina*); ferner auf juristische Personen des Handelsrechts: Landgericht Berlin JW 1918, 381 (*Mitropa*), RGZ 109, 213ff. (*Aktiengesellschaften*).

Juristen streitig³⁷ und ist es noch heute. Doch hat sich die Rechtsprechung schon in den 20er Jahren entschlossen, Pseudonyme, Künstlernamen und dergleichen als Namen im Rechtssinn zu akzeptieren.³⁸ Das ist auch die neuere Rechtsprechung. Dabei ist gleichgültig, ob das Pseudonym Teile des bürgerlichen Namens enthält – wie etwa bei „Heino“, ein Künstlernamen gebildet aus einem von drei Vornamen³⁹ – oder ganz der Phantasie entsprungen ist. Freilich macht die Rechtsprechung heute die Einschränkung, dass dem Decknamen nur dann der namensrechtliche Schutz zukommt, wenn der Namensträger unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, der Name also Verkehrgeltung besitzt.⁴⁰ Unter gleicher Voraussetzung sollen auch Namensabkürzungen, Spitznamen und dergleichen unter den Anwendungsbereich des § 12 BGB fallen, nicht aber „Inkognito“-Bezeichnungen, also neutrale unpersönliche Begriffe, hinter denen sich eine Person versteckt; doch werden auch sie zu „Namen“, wenn ihr Bezug auf eine bestimmte Person Verkehrgeltung erlangt hat.

Die Einzelheiten des Namensschutzes näher zu erörtern, ist im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich. § 12 BGB beschreibt zwei Verletzungsformen des Namensrechts. Davon ist die zweite – Interessenverletzung durch „unbefugten“ Gebrauch des gleichen Namens – die praktisch wichtige, die allerdings komplexe Rechtsfragen aufwirft. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der begrenzten Unterscheidungskraft des Eigennamens, auch wenn Vor- und Geburtsnamen kombiniert gesehen werden – es gibt bekanntlich nicht wenige, die „Hans Maier“ oder „Eva Müller“ heißen.

Gleichwohl hat der Namensschutz eine erhebliche Bedeutung erlangt, insbesondere weil die Namen prominenter Personen im Rahmen der Werbung einen wirtschaftlichen Wert verkörpern, den manches Unternehmen oder manche Werbeagentur nutzen will, ohne die üblichen Lizenzgebühren zu bezahlen.⁴¹ Einen großen Anwendungsbereich hat das Namensrecht in unseren Tagen durch das Aufkommen des Internet erfahren: Es kam zu einem Wettlauf um die Domain-Namen, bei dem – vor allem zu Beginn des Internet-

³⁷ Quellen hierzu KLIPPEL 1985: 462ff.

³⁸ Kammergericht, JW 1921, 348 – *Ossi Oswald*; RGZ 101, 226 – *vier Uessesens*.

³⁹ Landgericht Düsseldorf, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, 1413.

⁴⁰ BGH NJW 2003, 2978, 2979 (– *maxem.de*).

⁴¹ BGH, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1958, 302 („Lego“); Grenzfälle BGH, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), 2008, 1527 („Dieter“); BGH, NJW 2008, 3782 („War das Ernst oder August?“). Meist werden zusammen mit dem Namensrecht auch andere Elemente des Persönlichkeitsrechts verletzt, wie das Recht am eigenen Bild oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (grundlegend BGHZ 30, 7 – „Catarina Valente“).

Zeitalters – findige Personen bemüht waren, die Namen anderer für sich registrieren zu lassen, um dann nur gegen Geldzahlung zu „weichen“. Die Szene hat sich inzwischen etwas beruhigt. Die Rechtsprechung hat zwei Grundpositionen entwickelt, die uns zum Namensbegriff zurückführen: (1) Die Registrierung eines Domain-Namens ist unbefugt, wenn der Name eines anderen verwendet und dadurch eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst und schutzwürdigen Interessen des Namensträgers verletzt werden.⁴² (2) Auch der Domainname selbst, unter dem eine Person im Internetverkehr auftritt, ist Name, selbst wenn er der Fantasie entsprungen ist,⁴³ und genießt Namensschutz wie sonstige künstliche Namen.

Die Handhabung des Namensschutzes in der Rechtsprechung zeigt eine Doppelnatur des Namensrechts: als Persönlichkeitsrecht und als Vermögensrecht. Wenngleich das Namensrecht primär aus den persönlichen Interessen des Individuums abgeleitet ist, so ist es doch auch um der Erwerbchancen willen geschützt, die aus der Zuordnung des Namens resultieren können. Die wirtschaftlichen Interessen haben dabei ein starkes Eigengewicht erhalten. Das Schwergewicht des Namensschutzes hat sich heute ohnehin von § 12 BGB in das Markenrecht verlagert.

II. Erwerb und Schicksal des Eigennamens der Person

1. Das Prinzip des rechtlich fixierten Personennamens

Wir haben gesehen, dass der Staat im 18. und 19. Jahrhundert dazu übergegangen ist, die Personennamen rechtlich zu fixieren. Heute ist jeder Person ein bestimmter Name gleichsam als festes Merkmal rechtlich zugeordnet. Der Name, bestehend als Vornamen und Familiennamen (heute „Geburtsnamen“ genannt), ist in den Personenstandsregistern festgehalten, welche in Deutschland gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Funktion der Kirchenbücher übernommen haben.

Der Personenne steht – jedenfalls im deutschen Rechtskreis – nicht zur Wahl des Namensträgers, sondern wird ihm zunächst einmal zudiktiert. Zwar herrscht bei der *Bestimmung des Vornamens* weitgehende Freiheit, der Vorname wird gewöhnlich von den sorgeberechtigten Eltern für das Kind

⁴² BGHZ 149, 191 Rn.33.

⁴³ Zum Beispiel „sr.de“ für den Saarländischen Rundfunk, BGH WRP 2014, 584.

ausgewählt. Das Kind selbst hat indes keinerlei Namensfreiheit – es muss den Namen, der den Eltern bei seiner Geburt aus unerfindlichen Gründen gefallen hat, hinnehmen, grundsätzlich bis zum Ende seines Lebens. Beim *Familiennamen* herrscht von vornherein keine freie Wahl, es gibt wohl gewisse Wahlmöglichkeiten, jedoch nur in einem festgelegten gesetzlichen Rahmen.

Der einmal nach diesen Regeln erworbene Name klebt der Person nachhaltig an, er wird in die Pässe und sonstige amtlichen Dokumente eingetragen. Unter seinem amtlich registrierten Namen reist der Mensch sozusagen durch sein Leben – wenn nicht familienrechtliche Ereignisse zu einer Namensänderung führen.

Allerdings gibt es seit 1938 das heute noch anwendbare Namensänderungsgesetz.⁴⁴ Danach kann ein Familien- oder ein Vorname auf Antrag durch behördliche Entscheidung geändert werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Behörden folgen solchen Wünschen nur zurückhaltend, z.B. wenn ein Name lächerlich oder anstößig klingt oder wenn bei einer Einbürgerung ein ausländischer Name der deutschen Schreibweise angeglichen werden soll. Das sind indes sind Ausnahmen von dem *Prinzip der Stetigkeit eines einmal erworbenen Namens* – der Staat möchte seine Bürger zuverlässig identifizieren.

Dieses Prinzip der Stetigkeit wird allerdings – außer durch das genannte Namensänderungsgesetz – auch durch familienrechtliche Regeln durchbrochen, die häufig eine Änderung des Familiennamen mit sich bringen. Die Möglichkeiten derartiger familienbestimmter Namensvariationen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich erweitert. Die Rechtslage in Deutschland sei nachfolgend in gebotener Kürze vorgestellt. Es ist zwischen dem Namen in der Paarbeziehung und dem Kindesnamen zu unterscheiden.

2. Der Name bei Paarbeziehungen („Ehename“, „Partnerschaftsname“)

Für *einen* der Ehegatten gibt die Heirat schon sehr lange den Anlass zur Änderung des Familiennamens, nämlich für die Frau. Nach dem BGB von 1900 erhielt, wie gesagt, die Frau den Familiennamen des Mannes⁴⁵; sie erlitt also mit der Heirat eine Zwangsänderung ihres Namens. Bei einer Scheidung behielt sie grundsätzlich diesen Ehenamen, doch konnte sie zu ihrem frühe-

⁴⁴ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 8.1.1938 (Reichsgesetzblatt 1938 Teil I S. 9), zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 17.12.2008 (Bundesgesetzblatt 2008 Teil I, 2586).

⁴⁵ § 1355 BGB ursprünglicher Fassung.

ren Namen zurückkehren;⁴⁶ auch konnte ihr der Mann die Fortführung seines Namens verbieten, wenn die Frau allein schuldig geschieden war; sie erhielt dann ihren vorherigen Familiennamen wieder.⁴⁷ Dass die Frau den Mannesnamen „erhielt“, blieb über ein halbes Jahrhundert lang unverändert – das Ehegesetz von 1938 beschränkte sich darauf, die Fälle, in denen der Mann nach der Scheidung der Frau die Fortführung seines Namens verbieten konnte, auszuweiten.⁴⁸

Als die Gleichberechtigung der Geschlechter auch im Familienrecht durchzusetzen war,⁴⁹ musste das Namensrecht verändert werden. Das geschah allerdings in Etappen. Gerade im Ehenamensrecht waren die Widerstände gegen eine konsequente Durchführung des Gleichheitsgrundsatzes besonders zäh. Das Bundesverfassungsgericht musste mehrfach eingreifen, um den Gesetzgeber anzutreiben.

Terminologisch entscheidend wurde, dass das deutsche Recht ab dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 den Begriff des „Ehenamens“ verwendet. Es geht also nicht mehr um die *Teilhabe der Ehefrau am Mannesnamen*, sondern um einen *gemeinsamen Namen*, der allerdings nach wie vor vom Mannesnamen abgeleitet sein sollte: „Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes“.⁵⁰ Die Veränderungsschritte im Einzelnen nachzuverfolgen, ist hier nicht der Raum,⁵¹ sie seien tabellarisch aufgelistet.

- 1957 Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957: Ehe-name ist Mannesname, die Frau darf für sich persönlich (Begleitnamen) ihren „Mädchennamen“ hinzufügen.
- 1976 1.EheRG vom 14.6.1976: Ehe-name ist nach Wahl der Ehegatten der Geburtsname des Mannes oder der Frau; wenn keine Bestimmung getroffen wird, kommt der Mannesname zum Zug. Wessen Name nicht Ehe-name wird, kann seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen.
- 1991 Entscheidung des BVerfG vom 5.3.1991⁵²: Die Bevorzugung des Mannesnamens bei fehlender Namensbestimmung ist nichtig. Der

⁴⁶ § 1577 Abs. 2 BGB ursprünglicher Fassung.

⁴⁷ § 1577 Abs. 3 BGB ursprünglicher Fassung.

⁴⁸ § 65 Ehegesetz (1938); § 57 Kontrollratsgesetz Nr. 16.

⁴⁹ Nach der Verfassung spätestens zum 1. April 1953 (Art. 117 Abs. 1 Grundgesetz).

⁵⁰ § 1355 S. 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.6.1957 (Bundesgesetzblatt 1957 Teil I 609).

⁵¹ SCHWAB 2012: 57-69.

⁵² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 84, 9.

Zwang zum gemeinsamen Ehenamen wird in der Übergangsregelung aufgegeben.

- 1993 Familiennamensrechtsgesetz vom 16.12.1993: Die Ehegatten „sollen“ gemeinsamen Ehenamen führen, müssen es aber nicht mehr. Der persönliche Begleitname kann vorangestellt oder angefügt werden.
- 2001 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.2.2001: Parallelregelung für die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- 2004 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.2.2004⁵³: Es ist verfassungswidrig, dass ein durch Eheschließung erworbener Name nicht zum Ehenamen einer darauf folgenden Ehe bestimmt werden kann.
- 2005 Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6.2.2005: Umsetzung der vorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auch für das Lebenspartnerschaftsrecht.

Aus all dem ergibt sich heute, die Ehe betreffend, folgende Regelung (§ 1355 BGB):

(1) Die Eheleute brauchen nicht mehr unbedingt einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen; dann heißt jeder nach der Heirat so wie vorher.

(2) Wollen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen tragen, so können sie wählen entweder den Geburtsnamen des Mannes *oder* den Geburtsnamen der Frau *oder* den Namen, den der Mann oder die Frau *jetzt* – bei der Heirat oder sonst zur Zeit der Namensbestimmung – führt. Auch ein durch vorhergehende Heirat oder Lebenspartnerschaft erworbener Namen kann zum Ehenamen in der nachfolgenden Ehe zu bestimmt werden. Hingegen ist es nicht möglich, aus einer Kombination von Mannes- und Frauennamen einen Doppelnamen zu bilden.⁵⁴

(3) Derjenige, dessen Name bei der Wahl des Ehenamens nicht zum Zuge kommt, hat die Möglichkeit, für sich selbst persönlich seinen Geburtsnamen oder seinen jetzt geführten Namen voranzustellen oder anzufügen (Begleitnamen), also einen Doppelnamen zu führen. Mehr als zwei Namen dürfen auf

⁵³ BVerfGE Bd. 109, 256.

⁵⁴ Verfassungsgemäß, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2002, 530.

diese Weise aber nicht kombiniert werden.⁵⁵ Die Möglichkeit eines Begleitnamens entfällt also, wenn schon der Ehe name ein Doppelname ist.

(4) Wird die Ehe aufgelöst, so führen die Ehegatten den Namen, den sie während der Ehe getragen haben, weiter. Doch kann derjenigen Ehegatte, dessen Namen nicht zum Ehenamen gewählt worden war, seinen Namen wiederum ändern, in zwar in folgenden Variationen: a) Er kann seinen Geburtsnamen wieder annehmen. b) wahlweise kann er auch den Namen wieder annehmen, den er bis zur Eheschließung geführt hat, also auch einen durch frühere Heirat erworbenen Namen; c) er kann ferner den Ehenamen zwar fortführen, aber diesem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen, also einen Doppelnamen aus Ehenamen der geschiedenen Ehe und früheren Namen bilden.⁵⁶

(5) Gleiche Regeln gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Unschwer ist erkennbar, dass sich gegenüber dem Prinzip der festen Namenszuordnung erstaunliche Möglichkeiten der Namensänderung im Zuge von Heirat und Eheauflösung ergeben. Dazu ein Beispiel.

Fall 1: *Simone, geborene Singer, heiratet Michael, der von Geburt Meister heißt.* Es ergeben sich folgende Möglichkeiten der Namensgestaltung:

| Simone, persönlicher Name | Ehename | Michael, persönlicher Name |
|---------------------------|----------------|----------------------------|
| Singer | ----- | Meister |
| ----- | Meister | ----- |
| Singer-Meister | Meister | ----- |
| Meister-Singer | Meister | ----- |

⁵⁵ Verfassungsgemäß, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, FamRZ 2009, 939.

⁵⁶ § 1355 Abs. 5 S. 1 BGB heutiger Fassung.

| | | |
|-------|---------------|----------------|
| ----- | Singer | ----- |
| ----- | Singer | Meister-Singer |
| ----- | Singer | Singer-Meister |

Fall 2: Angenommen: Im Fall 1 wird der Mannesname *Meister* zum Ehenamen bestimmt, Simone fügt auch keinen Begleitnamen hinzu. Dann wird diese Ehe geschieden. Simone will nun den Jakob, der von Geburt *Jäger* heißt, heiraten. Bei den Möglichkeiten der Namensgestaltung in der neuen Ehe kommt es nun darauf an, ob Simone nach der Scheidung den bisherigen Ehenamen beibehält oder von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 5 BGB Gebrauch macht, entweder in den Namen *Singer* oder *Singer-Meister* oder *Meister-Singer* zu wechseln. Insgesamt ergeben sich folgende Möglichkeiten:

| Simone, persönlicher Name | Ehename | Jakob, persönlicher Name |
|---------------------------|---------------|--------------------------|
| Meister | ----- | Jäger |
| Singer | ----- | Jäger |
| Meister-Singer | ----- | Jäger |
| Singer-Meister | ----- | Jäger |
| ----- | Jäger | ----- |
| Meister-Jäger | Jäger | ----- |
| Jäger-Meister | Jäger | ----- |
| Singer-Jäger | Jäger | ----- |
| Jäger-Singer | Jäger | ----- |
| ----- | Singer | ----- |

| | | |
|-------|-----------------------|---------------|
| ----- | Singer | Singer-Jäger |
| ----- | Singer | Jäger-Singer |
| ----- | Meister | ----- |
| ----- | Meister | Meister-Jäger |
| ----- | Meister | Jäger-Meister |
| ----- | Meister-Singer | ----- |
| ----- | Singer-Meister | ----- |

Man sieht: Wenn Simone nach der Scheidung von Michael ihren bisherigen Ehenamen ablegt und stattdessen eine Kombination dieses Namens mit ihrem Geburtsnamen wählt, kann sie in die neue Ehe mit Jakob einen Doppelnamen als Ehenamen einbringen. Dann allerdings ist kein Begleitname zulässig, weil der Ehename bereits Doppelname ist. Nicht hingegen ist als Ehename eine Kombination von Namen, die aus beiden Seiten herrühren, möglich. Unzulässig als Ehenamen wäre also *Meister-Jäger* oder *Jäger-Meister*!

Die Pointe liegt darin, dass *in der zweiten Ehe* als Ehename ein Doppelname gewählt werden kann, der sich aus den Namen *der ersten Ehe* zusammensetzt, der für die erste Ehe selbst aber nicht zur Verfügung stand. In der ersten Ehe durften sich die Eheleute nicht *Meister-Singer* nennen, obwohl es die Kombination ihrer Geburtsnamen gewesen wäre. Wohl aber kann eben dieser Doppelname als Ehename der nachfolgenden Ehe auftauchen, obwohl der zweite Ehemann (*Jäger*) mit der Familie *Meister* herkunftsmäßig nichts zu tun hat. Logisch ist das nicht, möglicherweise auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Ich glaube nicht, dass wir in der Ehenamensfrage schon das Ende der Reformen erreicht haben.

Man kann sich ausmalen, wie sich die Möglichkeiten weiter verzweigen, wenn in unseren Beispielen auch Jakob vorher schon einmal verheiratet gewesen wäre, beispielsweise mit Beate Baade – das überlasse ich der Vorstellungskraft des Lesers.

3. Der Geburtsname des Kindes

Der Familienname des Kindes war nach dem BGB von 1900 einschichtig geregelt: Das eheliche Kinder erhält den Namen des Vaters (§ 1616), das nichteheliche den Namen der Mutter (§ 1706). Auch diese Regelung war in Zeiten der Gleichberechtigung und einer anzustrebenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder nicht haltbar. Die fällige Rechtsreform erfolgte auch beim Kindesnamen in komplizierten Schritten, die hier nicht im Einzelnen verfolgt werden sollen.

Die heute gültigen Regeln gelten im Grundsatz für eheliche und nichteheliche Kinder gleichermaßen. *Sonderregeln für das eheliche Kind* sind nur noch für den Fall vorgesehen, dass die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen tragen. Dann ist die Lage einfach: Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB). Namensrechtliche Probleme ergeben sich hier erst, wenn die Eltern den Ehenamen später wählen, nachdem das Kind bereits geboren ist, oder wenn sich später sonstige Änderungen im Namen desjenigen Elternteils ergeben, von dem der Ehename und damit auch der Kindesname abgeleitet ist. Ob sich solche späteren Namensänderungen auch auf das Kind erstrecken, ist in § 1617c BGB differenzierend geregelt.⁵⁷ Hier möge genügen, dass die Namensänderung eines Elternteils durch *neue* Eheschließung – etwa nach einer Scheidung vom anderen Elternteil – sich grundsätzlich *nicht* auf den Kindesnamen auswirkt (§ 1617c Abs. 2 Nr. 2 BGB).

In allen Fällen, in denen der Kindesname nicht durch einen gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern festgelegt ist, gelten für eheliche wie für nichteheliche Kinder gleiche Regeln. Das deutsche Recht knüpft die Namensfindung an das elterliche Sorgerecht an. Folglich ist zu unterscheiden, ob die Eltern in dem Augenblick, in dem der Name des Kindes bestimmt werden soll, das gemeinsame Sorgerecht innehaben oder ob nur einer von ihnen sorgeberechtigt ist.

Sind die Eltern *gemeinsam sorgeberechtigt*, so muss der Kindesname durch Erklärung der Eltern gegenüber dem Standesamt bestimmt werden (§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB), weil ja die Eltern in aller Regel unterschiedliche Namen tragen. Gemeinsam sorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern ehelicher Kinder von dessen Geburt an. Auch für nichteheliche Kindern kann diese Lage geschaffen werden, wenn der Vater seine Vaterschaft schon vor Geburt anerkennt⁵⁸ und beide Elternteile schon vor Geburt ihre Bereitschaft zur gemein-

⁵⁷ Näheres bei HEPTING/DUTTA ²2015, V-635ff.

⁵⁸ § 1594 Abs. 4 BGB.

samen Sorge erklären.⁵⁹ In den Fällen der gemeinsamen Sorge ist zwischen Mutter- und Vaternamen zu wählen.⁶⁰ Zur Wahl stehen nur die Namen, die die Eltern im Zeitpunkt der Namensbestimmung führen, egal woher diese Namen abgeleitet sind⁶¹ – das Kind soll also wenigstens mit einem Elternteil den Familiennamen gemeinsam haben. Die Wahl gilt dann auch für die weiteren Kinder dieses Elternpaares.⁶² Nicht zulässig ist eine Namenskombination aus Vater- und Mutternamen. Wenn die Eltern den Kindesnamen nicht binnen eines Monats nach der Geburt bestimmen, dann überträgt das Familienrecht die Befugnis auf einen der Elternteile. Bleibt dieser dann trotz Fristsetzung untätig, so erhält das Kind erstaunlicherweise den Namen desjenigen, der den Namen hätte bestimmen sollen und säumig geblieben ist⁶³ – eine sonderbare Regel, die fast nie praktisch wird.

Ist nur *ein Elternteil allein sorgeberechtigt* (wie zunächst in der Regel bei nichtehelichen Kindern), dann erhält das Kind kraft Gesetzes den Namen, den dieser Elternteil bei Geburt des Kindes führt.⁶⁴ Damit ist der nicht sorgeberechtigte Elternteil (klar gesagt: der Vater eines nichtehelichen Kindes) an sich von der Chance ausgeschlossen, dass das Kind nach ihm benannt werden könnte. Doch bietet ihm das Gesetz zwei Hoffnungen:

- Zum einen kann der alleinsorgeberechtigte Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind den Namen des anderen Elternteils „erteilen“.⁶⁵ Das setzt voraus, dass der andere einverstanden ist. Gezwungen kann der allein Sorgeberechtigte aber zu einer solchen Namenserteilung nicht.
- Die zweite Hoffnung des anderen Elternteils besteht darin, dass es später doch noch zu einer gemeinsamen Elternsorge kommt. Bei nichtehelichen Kindern ist das der Fall, sobald entweder die Eltern entweder einander heiraten *oder beide* ihre Bereitschaft zur gemeinsamen Sorge erklären *oder* das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame Sorge anordnet.⁶⁶ In diesen Fällen *des*

⁵⁹ § 1626b Abs. 2 BGB.

⁶⁰ § 1594 Abs. 4, § 1626b Abs. 2 BGB.

⁶¹ HEPTING/DUTTA ²2015, IV-260.

⁶² § 1617 Abs. 1 S.3 BGB.

⁶³ § 1617 Abs. 2 S.4 BGB.

⁶⁴ § 1617a Abs. 1 BGB.

⁶⁵ § 1617a Abs. 2 BGB.

⁶⁶ § 1626a Abs. 1 und 2 BGB.

späteren Erwerbs der gemeinsamen Sorge erhalten die Eltern die Möglichkeit, angesichts der neuen Situation den Kindesnamen neu zu bestimmen,⁶⁷ allerdings nur binnen drei Monaten und unter Beachtung von Mitbestimmungsrechten des Kindes je nach Alter, sobald das Kind über 5 Jahre alt ist.⁶⁸

Der Überblick ergibt, dass auch der Geburtsname des Kindes nicht mehr so stark fixiert ist wie früher, sondern durch eine Reihe von Ereignissen (spätere Wahl eines Ehenamens, späterer Erwerb der gemeinsamen Sorge) Veränderungen unterliegt. Dazu kommt noch die Möglichkeit der Einbenennung des Kindes in die neue Familie eines Elternteils nach § 1618 BGB.⁶⁹

Wenn wir auf die Regelung des Familiennamens des Kindes einen distanzierten Blick werfen, kommen an der Logik des Gesetzes Zweifel.

Fall 3: Wie Fall 2. Angenommen: Aus der Ehe Simonés mit Jakob geht ein Sohn hervor, der den Vornamen Adam erhält. Welche Möglichkeiten bestehen für Adams Geburtsnamen?

Nach dem Gesagten wird der Geburtsname eines Kindes nach dem Ehenamen der Eltern bestimmt, wenn diese einen solchen bestimmt haben. Je nachdem könnte Adam also z.B. den Familiennamen *Jäger*, *Singer* oder *Meister* tragen. Wurde der Name *Meister* als Ehefrau gewählt, so heißt Adam nun wie der frühere Ehemann seiner Mutter, was die Einsicht in die Familienverhältnisse schwerlich erleichtert. Wird nach dem oben Gesagten ein Doppelname zum Ehenamen gewählt, weil Simone nach der Scheidung und vor Abschluss der zweiten Ehe einen solchen gemäß § 1355 Abs. 5 BGB angenommen hat und dieser zum Ehenamen der zweiten Ehe bestimmt wurde, so trägt Adam von vornherein einen Doppelnamen als Geburtsnamen (*Singer-Meister* oder *Meister-Singer*). Während es also grundsätzlich nicht möglich ist, einem Kind einen aus den Namen seiner Mutter und seines Vaters zusammengesetzten Namen zu geben, kann bei bestimmten Konstellationen ein Kind einen Doppelnamen erhalten, in dem der Name des *früheren Ehegatten* eines Elternteils enthalten ist. Logisch?

⁶⁷ § 1617b BGB.

⁶⁸ § 1617b Abs. 1 S.3, 4 iVm. §§ 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 S.2 und 3 und Abs. 3 BGB.

⁶⁹ Einzelheiten bei HEPTING/DUTTA ²2015, V-810ff.

4. Der Vorname

Die Bestimmung des Vornamens einer Person wäre ein endloses Thema, das hier nur kurz angesprochen werden soll. Nach heutigem deutschem Recht steht der Vorname eines Kindes zur Wahl der sorgeberechtigten Eltern. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so bestimmt er den Vornamen des Kindes allein. Bei gemeinsamer Elternsorge müssen die Eltern sich auf den oder die Vornamen verständigen. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht auf Antrag die Namenswahl auf einen von ihnen.⁷⁰ Anders als bei der Wahl des Geburtsnamens gibt es hier weder Fristen noch weitere Modalitäten.

Glücklicherweise kommen Rechtsstreitigkeiten unter Eltern über den Vornamen des Kindes selten vor. Ein Problem liegt vielmehr darin, dass der Staat zwar den Eltern die Freiheit lässt, welchen Vornamen sie ihrem Kind geben wollen, dieser Freiheit aber Grenzen setzt. Diese waren einst relativ eng gezogen, sind aber durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nunmehr stark in den Hintergrund getreten: Die Ablehnung eines von den sorgeberechtigten Eltern gewählten Vornamens ist nur noch aus Gründen des Kindeswohls zulässig.⁷¹ Damit stehen auch ungewöhnliche Namen zur Verfügung, was die „Onomastik“ genannte Wissenschaft freuen dürfte. Der von den Eltern bestimmte Vorname darf aber das Kind nicht in seiner persönlichen Entfaltung hindern, er darf nicht Befremden oder Anstoß erregen oder das Kind der Lächerlichkeit preisgeben.⁷² Der BGH hat im Jahr 2008 befunden, dass die Eltern nicht an den Kanon der herkömmlichen Vornamen gebunden sind und auch Fantasienamen erfinden können; er hat es sogar für zulässig gehalten, dem Kind den Nachnamen eines Elternteils als Vornamen zu geben („Lüdtke“), wenn dadurch das Kindeswohl nicht konkret gefährdet wird.⁷³

Die Beurteilung am Maßstab des Kindeswohls ist keine leichte Sache. Es ergeben sich viele Zweifelsfälle, weil manche Eltern bei der Vornamenbildung für ihre Kinder in bedenklicher Weise kreativ sind. Dafür nur einige Beispiele: Für Mädchen abgelehnt wurden z.B. die Namen *Borussia* (Mädchen)⁷⁴,

⁷⁰ §§ 1627, 1628 BGB.

⁷¹ BVerfG FamRZ 2002, 306, 308; BVerfG FamRZ 2009, 294 Rn.12.

⁷² HEPTING/DUTTA ²2015, IV-362.

⁷³ BGH, FamRZ 2008, 1331.

⁷⁴ AmtsG Kassel. Das Standesamt (StAZ) 1997, 240.

Pfefferminze,⁷⁵ *Sonne*,⁷⁶ *Rosenherz*,⁷⁷ zugelassen hingegen der Phantasienamen *Tanisha*.⁷⁸ Für Knaben wurden beispielsweise abgelehnt die Namen *Wegmanipiu*,⁷⁹ *November*,⁸⁰ *Lindbergh*,⁸¹ und auch *Heydrich*,⁸² zugelassen aber *Mika* (obwohl mit weiblicher Endung),⁸³ und auch *Jazz* (neben dem weiteren Namen *Jamaal*).⁸⁴

Ob diese – aus unterschiedlichen Jahrzehnten stammenden – Entscheidungen sämtlich den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, sei dahingestellt. Die Fälle zeigen indes, dass die Kinder in der Wahl ihres Vornamens einer weithin unbeschränkten Bestimmung durch ihre Eltern ausgeliefert sind. Man kann fragen, ob den Kindern nicht eine erleichterte Änderung ihres Vornamens offenstehen sollte, sobald sie die Fähigkeit zur Selbstbestimmung erlangt haben, spätestens also im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit.

IV. Ausblick

Kehren wir zu den rechtspolitischen Impulsen zurück, die zur Bildung und Entwicklung des modernen Namensrechts geführt haben. Kann das Namensrecht die Funktionen, die ihm im Laufe der Entwicklung zugeordnet wurden, heute noch erfüllen?

(1) Eindeutig zu bejahen ist dies für die **Schutzfunktion des subjektiven Namensrechts**. Da der Name einer Person mit ihrer Persönlichkeit eng verbunden ist, können die Persönlichkeitsrechte durch unlauteren Namensgebrauch massiv verletzt werden. Den Schutz des Rechts benötigen und verdienen auch die wirtschaftlichen Interessen, die mit der Zuordnung des Namens ver-

⁷⁵ AG Traunstein StAZ 1997, 40.

⁷⁶ AG Nürnberg StAZ 1994, 118.

⁷⁷ AG Nürnberg StAZ 1994, 118.

⁷⁸ AG Marburg StAZ 1996, 47.

⁷⁹ AG Düsseldorf StAZ 1997, 380.

⁸⁰ AG Tübingen StAZ 1995, 176.

⁸¹ AG München StAZ 2007, 179.

⁸² AG Traunstein StAZ 1994, 317 (wegen der möglichen Assoziation zu einer Führungsfigur des „Dritten Reiches“).

⁸³ AG Gießen StAZ 2008, 248.

⁸⁴ AG Dortmund StAZ 1999, 149.

knüpft sind. Gerade der Kampf um die Domain-Namen im Zeitalter des Internet zeigt die herausragende Bedeutung des zivilrechtlichen Namensschutzes. Dieser hat den Bereich des „amtlich“ zu führenden Personennamens weit überschritten, sich also vom Familiennamensrecht „emanzipiert“.

(2) Das **Identifikationsinteresse von Staat und Gesellschaft** knüpft an die amtlich registrierten Personennamen an und ist augenscheinlich nach wie vor gegeben. Doch hat der Personenne dieses Interesse – bei vielen Trägern desselben Vor- und Nachnamens – von vorn herein nicht voll befriedigen können und kann es umso weniger, je mehr Möglichkeiten eines Namenswechsels das Familienrecht einräumt. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn zusätzlich zum Namen mehr und mehr die *Zahl* eine Rolle spielt, herkömmlich das Geburtsdatum, dann die zahlreichen Nummern, die einer Person im Laufe ihres Lebens zugeordnet werden (Steuer-, Rentenversicherungs-, Krankenversicherungsnummer etc.). Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern hat im Jahre 2008 jeder Person eine elfstellige Nummer zugeteilt, die auf den Namen TIN getauft ist (*Taxification Identification Number*). Diese Nummer wird allen natürlichen Personen von Geburt an *einmalig* erteilt und gilt *unverändert* ein Leben lang bis zwanzig Jahre nach dem Tod. Es ist der Zeitpunkt vorstellbar, da der Mensch hauptsächlich als „Nummer“ durchs Leben geht und der Name für die Zwecke der Identifizierung zweitrangig geworden ist.

(3) Die **Funktion, familiäre Zugehörigkeit abzubilden**, kommt dem Namen nur noch in sehr begrenztem Maße zu. Dies bedarf nach den oben beschriebenen Beispielen keiner weiteren Begründung. Das führt zu der Frage, ob das deutsche Familiennamensrecht nicht „überreguliert“ ist und ob man zum Beispiel die Namensfindung in den Paarbeziehungen nicht – wie dies in anderen Ländern der Fall ist⁸⁵ – wieder mehr der gesellschaftlichen Sitte überlassen sollte.

Literatur

- BACH, Adolf (²1953): Deutsche Namenkunde I. Die deutschen Personennamen, Teil 2: Die deutschen Personennamen in geschichtlicher, geographischer, soziologischer und psychologischer Betrachtung, 2., stark erweiterte Aufl., Heidelberg.
- BAUER, Gerhard (²1998): Deutsche Namenkunde, 2., überarbeitete Aufl. (= Germanistische Lehrbuchsammlung 21), Berlin 1998.

⁸⁵ SCHWENZER 1991: 390, 393.

- DUVE, Thomas (2003): § 12. Namensrecht, in: SCHMOECKEL, Mathias/RÜCKERT, Joachim/ZIMMERMANN, Reinhard: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Tübingen, 204ff.
- GOTTSCHALD, Max (^e2006): Deutsche Namenkunde, 6., durchgesehene Aufl., Berlin 2006.
- HEPTING, Reinhard/DUTTA, Anatol (²2015): Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- KLIPPEL, Diethelm (1985): Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Eine historische und dogmatische Untersuchung (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 45), Paderborn.
- LEUZE, Dieter (1962): Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht - Rechtsfähigkeit (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht 19), Bielefeld.
- LOCKEMANN, U. (1984): Art. Namensrecht, in: ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin, 836-843.
- MITTERAUER, Michael (2011): Traditionen der Namengebung. Namenkunde als interdisziplinäres Forschungsgebiet, Wien.
- SCHEYHING, Robert (1959): Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, in: Archiv für die civilistische Praxis 158, 503-525.
- SCHWAB, Dieter (2012): Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens, in: KOHL, Gerald/OLECHOWSKI, Thomas/STAUDIGL-CHIECHOWICZ, Kamila/TÄUBEL-WEINREICH, Doris (Hg.): Ehe recht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1), Wien, 57-69.
- SCHWENZER, Ingeborg (1991): Namensrecht im Überblick. Entwicklung - Rechtsvergleich - Analyse, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1991, 390-397.
- WIARDA, Tileman Dothias (1800), Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin/Stettin.

[**Abstract:** Until the 18th century the name of a natural person was not a legal issue in Germany. The determination of a person's name – first and family name – was rather a matter of custom. According to Roman tradition which German law adopted generally it was allowed to change the name without any involvement of the State – no person was legally bound to his or her previous name. The article describes the development to a legal regulation of personal names by the State and describes the rules currently in force in Germany. It is shown that the first name of a child is determined by the (relatively) free choice of the parents, while the child himself is bound to the given name normally through all his life. A change of name is allowed only on the basis of an administrative decision of an authority which requires the person to show an

important reason for the change of his or her name. The family name is also set by law. Traditionally, the name of the husband was transferred to the wife. This approach violated the principle of equal rights of men and women guaranteed by the German constitution of the 20th century. The article reports on legal reforms which introduced step-by-step a rather surprising freedom of choice for married couples in the determining their marital name.]